

Autorenvertrag

zwischen der

Handelskammer Hamburg
vertreten durch den Präses, Herrn Fritz Hörst Melsheimer und
den Hauptgeschäftsführer Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

- nachfolgend Herausgeber -

und

- nachfolgend Autor -

wird vereinbart, was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag betrifft das in Arbeit befindliche Werk des Autors mit dem Arbeitstitel:
„Die Handelskammer Hamburg und die Hamburger Wirtschaft in der NS-Zeit“. Das Werk soll
maximal 20.000 Zeilen zu 37 Anschlägen umfassen. Der endgültige Titel wird in Abstimmung
zwischen dem Autor und Herausgeber festgelegt.

Inhaltliche Grundlage des Werkes ist das vom Autor vorgelegte Rohkonzept, Stand 23.06.2013,
das als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Autor wird das Werk so verfassen, dass
es seiner Art und seinem Zweck nach dem neuesten Tatsachen- oder Erkenntnisstand sowie
dem anerkannten fachlichen Standard des behandelten Themas entspricht. Herausgeber und
Autor stimmen darin überein, dass es das Ziel dieses Werkes ist, bei voller Wahrung der
historischen Tatsachen die konstruktive Rolle der Kaufmannschaft und der Kammer bei den
besonderen Herausforderungen in Hamburg während der NS-Zeit zu verdeutlichen. Dies betrifft
insbesondere die Kapitel 12, 13 und 14 über die Großangriffe auf Hamburg im Juli/August 1943,
die kampflose Übergabe der Stadt Anfang Mai 1945 und die ersten Monate danach.

Der Autor versichert, dass er alleinberechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem Werk zu
verfügen und dass er bisher keine diesem Vertrag entsprechende Verfügung getroffen hat. Dies
gilt auch für von ihm gelieferte Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen.
Bietet der Autor dem Herausgeber Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht
sicher ist, so hat er den Herausgeber darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren
rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Herausgeber den Autor mit der
Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen
Vereinbarung. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2.

Der Autor verpflichtet sich, dem Werk nicht durch Veröffentlichungen durch andere Herausgeber
oder Verlage Konkurrenz zu machen.

Der Autor wird den Herausgeber bei Ablieferung des Manuskripts schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Nur wenn der Autor dieser Vertragspflicht in vollem Umfang nach bestem Wissen und Gewissen genügt hat, trägt der Herausgeber alle Kosten einer eventuell erforderlichen Rechtsverteidigung. Wird der Autor wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, sichert ihm der Herausgeber seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Herausgeber mitwirkt.

§ 2 Einräumung von Rechten

Der Autor räumt dem Herausgeber für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist und räumlich *unbeschränkt das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes* für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung und für alle Sprachen ein. Zusätzlich werden alle Nebenrechte übertragen.

Der Herausgeber kann die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Autors bedarf. Der Herausgeber wird den Autor jedoch über jede Übertragung von Rechten an Dritte informieren.

Für den Fall einer Verfilmung des Werkes, insbesondere der Kapitel über das Kriegsende und die erste Nachkriegszeit, wird der Autor eine inhaltliche Zusammenfassung des Stoffes (Treatment) und eine Rohfassung des Drehbuches erarbeiten und beides mit dem Herausgeber entsprechend § 1, Absatz 2 abstimmen. Die Honorierung des Autors ist Sache des Produzenten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Herausgebers

Der Herausgeber wird den Autor soweit möglich und zumutbar bei der Erstellung des Werkes unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung sachdienlicher Unterlagen durch Mitarbeiter der Handelskammer Hamburg und der Commerzbibliothek.

Der Herausgeber ist frei in der Ausgestaltung des Werkes, wird den Autor jedoch über seine diesbezüglichen Entscheidungen informieren.

Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: Herbst 2014. § 5 bleibt unberührt.

§ 4 Honorar des Autors

Das Honorar des Autors beträgt € 40.000,00 + 7 % MWSt. Das Honorar ist wie folgt fällig:

€ 7.500,00 + MWSt bei Vertragsschluß
€ 10.000,00 + MWSt am 1.2.2014
€ 22.500,00 + MWSt

bei Vorlage des gesamten, satzfertigen Manuskripts einschließlich etwaiger Restarbeiten aus dem Abstimmungsverfahren mit dem Herausgeber.

Erlöse aus Verkäufen und der Verwertung von Nebenrechten, die ursächlich und nachweisbar durch Vermittlung des Autors zustande gekommen sind, werden zwischen Herausgeber und Autor hälftig geteilt.

Der Herausgeber ist verpflichtet, einem vom Autor beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Herausgeber, wenn sich die Abrechnungen als fehlerhaft erweisen, anderenfalls der Autor.

§ 5 Manuskriptablieferung

Bei Vertragsabschluß liegen die Kapitel 1 bis 9 dem Herausgeber vor. Der Autor liefert das vollständige, satzreife Manuskript bis zum 01.05.2014 per E-Mail als Word-Datei / mit Textausdruck dem Herausgeber ab. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so gilt eine angemessene Nachfrist i.S.d. § 30 Verlagsgesetz von weiteren drei Monaten als vereinbart, ohne dass es einer besonderen Erklärung des Herausgebers bedarf. Nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Herausgeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die geleisteten Zahlungen zurückzufordern. In diesem Fall behält der Autor eine Kopie des Manuskripts und der Dateien einschließlich aller Bildvorlagen, Grafiken usw. bei sich.

Falls an Abbildungen oder an zu dem Werk gehörenden Fremdtexen Rechte Dritter bestehen, liefert der Autor dem Herausgeber die entsprechenden Quellennachweise, sodass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. Der Autor liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist. Der Herausgeber kann nach eigenem Ermessen auf die Verwendung einzelner Vorlagen oder Abbildungen oder Fremdtexen verzichten, wenn der durch den Autor gelieferte Ersatz ihm nicht geeignet erscheint oder die Einholung von Nutzungsrechten insofern ebenfalls mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre. Die Kosten für die Text- und/oder Bildbeschaffung und den Erwerb entsprechender Rechte oder Zustimmungen trägt der Herausgeber.

Der Autor erstellt das Manuskript in eigener Verantwortung, stimmt den Text jedoch mit dem Herausgeber ab. Der Herausgeber wird sich binnen vier Wochen nach vollständiger Ablieferung darüber erklären, ob er das Manuskript abnimmt. Erklärt er sich nicht, gilt das Manuskript als angenommen. Entspricht das Manuskript nach Ansicht des Herausgebers nicht den getroffenen Vereinbarungen oder treten anderweitige Meinungsverschiedenheiten auf, die Herausgeber und Autor nicht beizulegen vermögen, so wird der Präses des Herausgebers um eine Schlichtung gebeten. Ist eine Schlichtung nicht erreichbar, so haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann nur binnen eines Monats erklärt werden, nachdem Herausgeber oder Autor das Scheitern des Einigungsversuchs schriftlich gegenüber dem anderen Teil festgestellt haben.

§ 6 Freiexemplare

Der Autor erhält für seinen eigenen Bedarf 15 freie Exemplare. Er ist berechtigt, weitere Exemplare des Werkes zum Autorennachlass von mit 35 Prozent Rabatt vom Ladenpreis zzgl. Mehrwertsteuer bei bis zu 39 Exemplaren, ab 40 Exemplaren mit 40 Prozent Rabatt vom Ladenpreis zzgl. Mehrwertsteuer.

Freiexemplare und Rabattexemplare dürfen nicht weiterveräußert werden. zu beziehen. Ein Verkauf dieser Exemplare ist dem Autor nicht gestattet.

§ 7 Satz, Korrektur

Der Autor ist auf Verlangen des Herausgebers bereit, die Korrekturen des Werkes ohne besondere Vergütung zu lesen. Die Korrekturbogen werden unverzüglich mit dem Vermerk „druckreif“ versehen dem Herausgeber zurückgegeben.

Korrekturkosten, die auf nachträgliche Änderungen des Text- oder Bildmanuskripts durch den Autor zurückzuführen sind, kann der Herausgeber, soweit sie 10% der Satz- bzw. Reproduktionskosten überschreiten, dem Autor in Rechnung stellen. Ausgenommen von der Berechnung bleiben solche Korrekturen, die durch Druck- oder Satzvorgänge veranlasst werden oder sachlich sinnvolle Berichtigungen darstellen, welche der Autor vor Ablieferung des Manuskripts nicht vornehmen konnte.

§ 8 Neubearbeitung

Für den Fall einer Aktualisierung oder sonstigen Neubearbeitung wird der Herausgeber dem Autor rechtzeitig mitteilen, wann er eine solche zu publizieren beabsichtigt. Der Autor verpflichtet sich, innerhalb von drei Monaten nach Empfang dieser Mitteilung das Manuskript für die Neubearbeitung dem jeweiligen Stand des Fachwissens entsprechend zu überarbeiten und dem Herausgeber abzuliefern, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Beabsichtigt der Autor erhebliche Umgestaltungen, insbesondere bezüglich Anlage und Umfang des Werkes, so wird er sich vor der Herstellung des Manuskripts mit dem Herausgeber verständigen. Den Grundcharakter des Werkes wird er dabei ohne ausdrückliche Zustimmung des Herausgebers nicht ändern.

Ist der Autor zu der Bearbeitung nach Abs. 1 nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er sie nicht innerhalb einer – ggfs. vom Herausgeber schriftlich zu setzenden – angemessenen Nachfrist nach Ablauf der Bearbeitungsfrist ab, ist der Herausgeber berechtigt, die Bearbeitung durch einen von ihm zu bestimmenden Dritten vornehmen zu lassen. Er wird dabei auf die ideellen Interessen des Autors nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

Soweit der Autor eine Bearbeitung nicht mehr selbst vornimmt, wird der Herausgeber etwa von ihm geäußerte Wünsche hinsichtlich der Person des Bearbeiters berücksichtigen, soweit nicht sachliche Gründe dagegen sprechen.

§ 9 Urhebernennung, Copyright-Vermerk

Der Herausgeber ist verpflichtet, den Autor auch ohne dessen ausdrückliche Anweisung in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen und bei Abschluss von Lizenzverträgen Dritten eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Eine Neubearbeitung durch Dritte wird der Herausgeber in angemessener Weise kennzeichnen.

Der Herausgeber ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk i.S.d. Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

§ 10
Tod des Autors

Nach dem Tode des Autors bestehen die Verpflichtungen des Vertrages aus diesem Vertrag gegenüber dem durch Erbschein ausgewiesenen Erben. Bei einer Mehrzahl von Erben haben diese dem Herausgeber einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen. Bis zu dessen Benennung ruhen die Rechte der Erben aus diesem Vertrag. Zahlungsansprüche der Erben wird der Herausgeber durch Zahlung an den gemeinsamen Bevollmächtigten mit Erfüllungswirkung für alle Erben befriedigen.

Sollte der Autor vor der Fertigstellung des Manuskripts für die erste Auflage versterben, ist der Herausgeber berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen. Hat der Autor bereits Vorauszahlungen erhalten, so verbleiben diese bei den Erben. Der Herausgeber kann nach eigenem Ermessen die vorhandenen Manuskriptteile übernehmen und das Werk durch Dritte fertigstellen lassen.

§ 11
Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Briefwechsel genügt. Diese Form gilt auch für Abänderung der Sätze 1 und 2.

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Normvertrages für den Abschluss von Verlagsverträgen zwischen dem Verband Deutscher Schriftsteller und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels vom 19. Oktober 1978 (siehe Anlage) in der seit dem 01.04.1999 gültigen Neufassung ergänzend.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

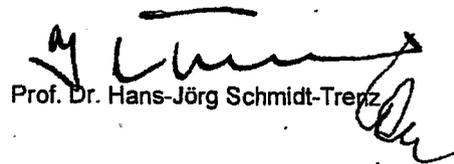
Besondere Vereinbarungen: keine

Hamburg, den 14.12.13

HANDELSKAMMER HAMBURG



Fritz Horst Melsheimer



Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz